

Vernehmlassung zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (KMG)

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) begrüsst im Grundsatz die vorgesehene Neueinführung des Absatzes 3 von Artikel 18 E-KMG. Die aktuelle Lage hat gezeigt, dass eine Änderung der Kriegsmaterialgesetzgebung angebracht und wichtig ist. Die AIHK hat sich deshalb auch bereits mit Stellungnahme vom 23. Juli 2024 für die Änderung des Art. 22b E-KMG ausgesprochen.

Die Anpassung der Kriegsmaterialgesetzgebung trägt dazu bei, dass den aktuellen Entwicklungen Rechnung getragen wird. Den Bedenken verschiedener europäischer Länder kann mit der in Art. 18 Abs. 3 E-KMG vorgesehenen Zulassung der Wiederausfuhr begegnet werden, sodass die Schweiz und ihre Unternehmen keinen Ausschluss im Bereich der Verteidigung und der Technologieentwicklung befürchten müssen.

Entscheidend aus Sicht der AIHK ist jedoch, dass die im Entwurf vorgesehenen Bedingungen für die Wiederausfuhr im Mindestens eingehalten und im Zweifelsfall die Wiederausfuhr verweigert werden kann. Das trägt denn auch dazu bei, dass die vorgesehenen Änderungen auf breitere Akzeptanz stossen.